

Satzung

§ 1 (Name und Sitz)

1.1 Der Verein führt den Namen „Internationaler Verein Windrose Oberursel 1976 e.V.“

Im operativen Geschäftsverkehr und in Veröffentlichungen sind die Bezeichnungen „Windrose“ oder „Windrose Oberursel“ zulässig.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in 61440 Oberursel (Taunus). Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in 61352 Bad Homburg unter Nummer VR 586 eingetragen.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 3 (Zweck des Vereins)

3.1 Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

3.2 Zweck des Vereins ist gem. § 52 Abs. 2 AO

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe, (Nr. 4)
- b) die Förderung von Kunst und Kultur (Nr. 5)
- c) die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung, einschließlich der Studentenhilfe (Nr. 7)
- d) die Förderung der Hilfe für politisch, rassistisch oder religiös Verfolgte, für Flüchtlinge, Vertriebene, Aussiedler, Spätaussiedler, Kriegsoffer, Kriegshinterbliebene, Kriegsbeschädigte und Kriegsgefangene, Zivilbeschädigte und Behinderte sowie Hilfe für Opfer von Straftaten; Förderung des Andenkens an Verfolgte, Kriegs- und Katastrophenopfer; Förderung des Suchdienstes für Vermisste (Nr. 10)
- e) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens (Nr. 13)

3.3 Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

- a) die Erfüllung der Aufgabe, die Begegnung und Verständigung zwischen ausländischen und deutschen Mitbürgern in Oberursel zu fördern.
- b) Unterhaltung einer Begegnungsstätte als Treffpunkt für Mitglieder des Vereins und seiner Förderer.

- c) kulturelle und allgemeinbildende Veranstaltungen zu planen, durchzuführen und damit den interkulturellen Austausch zu fördern.
 - d) sich an allen Veranstaltungen zu beteiligen, die von der Stadt, dem Vereinsring oder anderen Vereinigungen, die sich den Belangen ausländischer Mitbürger annehmen, organisiert werden.
 - e) Förderung und Integration ausländischer Mitbürger, in erster Linie für Kinder und Jugendliche, durch Sprach- und Musikunterricht und vielfältige Bildungsangebote.
- 3.4 Der Verein steht bei seiner Zweckverwirklichung für die Werte Weltoffenheit, Toleranz, gegenseitige Hilfsbereitschaft und guter Nachbarschaft und will diese fördern.
- 3.5 Der Verein verfolgt keine konfessionellen und parteipolitischen Ziele.

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 5 (Mittelverwendung)

- 5.1 Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 5.2 Etwaige Überschüsse des Vereins sind ausschließlich für die satzungsgemäßen Zwecke zu verwenden.

§ 6 (Verbot von Begünstigungen)

- 6.1 Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 7 (Erwerb der Mitgliedschaft)

- 7.1 Vereinsmitglieder können natürliche Personen oder juristische Personen werden. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Gegen die Ablehnung, die keiner Begründung bedarf, steht dem/der Bewerber/in die Berufung an die Mitgliederversammlung zu, welche dann endgültig entscheidet.

7.2 Ordentliche Mitglieder sind ausschließlich natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

7.3 Ordentliche Mitglieder können eine Familienmitgliedschaft beantragen. Familienmitglieder können Eltern, deren Kinder (bis zum 27. Lebensjahr), sowie Partnerschaften im gemeinsamen Hausstand sein.

Alle Mitglieder einer Familie, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, müssen eine Verlängerung ihrer Familienmitgliedschaft bis zu ihrem 27. Geburtstag oder eine eigenständige ordentliche Mitgliedschaft beantragen oder treten an diesem Tag aus dem Verein aus.

7.4 Ehrenmitglieder können alle Personen über 18 Jahre werden, die sich für den Verein und seine Ziele besondere Verdienste erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes benannt und von der Mitgliederversammlung bestätigt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit, aber an Rechten ordentlichen Mitgliedern gleichgestellt. Eine Ehrenmitgliedschaft kann vom Vorstand aberkannt werden, wenn das Ehrenmitglied gegen die Interessen des Vereins und seine Werte handelt. Auch dies muss von der Mitgliederversammlung bestätigt werden. Bis zu diesem Zeitpunkt ruht die Mitgliedschaft.

7.5 Mit dem Eintritt in den Verein stimmen alle Mitglieder zu, dass ihre personenbezogenen Daten zur Erfüllung der Zwecke des Vereins und zur Sicherstellung der Funktionsfähigkeit seiner Organe und Aktivitäten unter Berücksichtigung des Datenschutzes elektronisch gespeichert und verarbeitet werden dürfen. Dazu gehört insbesondere die Kommunikation per Mobiltelefon, E-Mail, Messenger-Diensten, etc. Zur Information der Mitglieder versendet der Verein regelmäßig Newsletter oder andere Informationen über die Vereinsaktivitäten an die bekannten persönlichen Adressen.

7.6 Alle Mitglieder haben die gleichen Rechte und Pflichten.

§ 8 (Beendigung der Mitgliedschaft)

8.1 Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Tod oder Auflösung der juristischen Person.

Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von einem Vierteljahr jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände von mindestens zwei Jahren. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Gegen den Ausschluss steht dem Mitglied die

Berufung an die Mitgliederversammlung zu, die schriftlich binnen eines Monats an den Vorstand zu richten ist. Die Mitgliederversammlung entscheidet im Rahmen des Vereins endgültig. Dem Mitglied bleibt die Überprüfung der Maßnahme durch Anrufung der ordentlichen Gerichte vorbehalten. Die Anrufung eines ordentlichen Gerichts hat aufschiebende Wirkung bis zur Rechtskraft der gerichtlichen Entscheidung.

8.2 Bei Ausscheiden aus dem Verein hat ein Mitglied keinen Anspruch bezüglich des Vereinsvermögens.

§ 9 (Beiträge)

- 9.1 Es werden Mitgliedsbeiträge in Geld erhoben. Die Beiträge werden in einer gesonderten Beitragsordnung festgesetzt, die der geschäftsführende Vorstand vorschlägt und über die die Mitgliederversammlung beschließt.
- 9.2 Bei Eintritt innerhalb des laufenden Geschäftsjahres wird der anteilige Mitgliedsbeitrag pro angefangenem Monat fällig.
- 9.3 Sonderbeiträge in Form von Arbeitsleistungen oder ersatzweise Geldbeträgen werden projektbezogen von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 10 (Organe des Vereins)

Die Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der geschäftsführende Vorstand
- c) Gesamtvorstand

§ 11 (Mitgliederversammlung)

11.1 Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan.

11.2 Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich, möglichst im ersten Quartal des Kalenderjahres, durch den Vorstand einzuberufen und zu leiten. Den Vorsitz in der Mitgliederversammlung führt der 1. Vorsitzende, bei seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende, bei Verhinderung beider ein vom 1. Vorsitzenden bestimmter Stellvertreter, der dem Gesamtvorstand angehört.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.

- 11.3 Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung. Mitglieder, die eine E-Mail-Adresse beim Vorstand hinterlegt haben, bekommen die Einladung mittels elektronischer Post. Für den Nachweis der frist- und ordnungsgemäßen Einladung reicht die Absendung der Einladung an die, dem Verein zuletzt bekannte Adresse. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge über die Änderung der Satzung oder der Beitragsordnung müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung ebenso wörtlich mitgeteilt werden wie Anträge über die Abwahl des Vorstands oder über die Auflösung des Vereins.
- 11.4 Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 11.5 Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Hierzu ist er verpflichtet, wenn ein Drittel der stimmberechtigten Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes und der Gründe schriftlich verlangt. In diesem Fall sind die Mitglieder unter Bekanntgabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen einzuladen.
- 11.6 Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder. Eine Vertretung ist unzulässig. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- Bei Stimmgleichheit gilt eine Vorlage oder ein Antrag als abgelehnt, ein Vorstandsmitglied als nicht gewählt.
- 11.7 Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:
- a) Die Wahl und Abwahl des geschäftsführenden Vorstandes.
 - b) Die Wahl von zwei Kassenprüfern/innen. Die Kassenprüfer/innen werden für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Die Kassenprüfer/innen prüfen die Vereinskasse und die Buchführung mindestens einmal im Jahr und erstatten darüber der Mitgliederversammlung Bericht. Weitere Prüfungen können vom Vorstand veranlasst werden. Wiederwahl ist zulässig.
 - c) Die Entgegennahme des Geschäfts- und Kassenberichtes.
 - d) Die Entlastung des Vorstandes.

- e) Entscheidungen über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen,
- f) Die Beschlussfassung über Satzungsänderungen.
- g) Die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.
- h) Beschlüsse über Änderungen der Satzung, der Beitragsordnung oder über die Auflösung des Vereins werden mit drei Vierteln Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Zur Änderung des Zweckes des Vereins ist die Zustimmung aller Mitglieder erforderlich; die Zustimmung der nicht erschienenen Mitglieder muss schriftlich erfolgen.
- i) weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

11.8 Die Beschlussfassung erfolgt durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitgliedes wird geheim abgestimmt.

11.9 Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

12.1 Der geschäftsführende Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus

- dem / der 1. Vorsitzenden
- dem / der 2. Vorsitzenden
- dem / der Kassierer/in
- dem / der Schriftführer/in.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

12.2 Alle Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes werden von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Ihre Wiederwahl ist zulässig.

12.3 Über Beschlüsse des geschäftsführenden Vorstandes und des Gesamtvorstandes ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, dass vom jeweiligen Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

- 12.4 Bei Ausscheiden eines geschäftsführenden Vorstandsmitgliedes beruft der geschäftsführende Vorstand kommissarisch ein neues Vorstandsmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung.
- 12.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden – bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.
- 12.6 Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden.
- 12.7 Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 12.8 Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 13 Der Gesamtvorstand

- 13.1 Der Gesamtvorstand besteht aus Mitgliedern des:
- a) geschäftsführenden Vorstandes
- und
- b) mindestens 3 Beisitzern
- 13.2 Beisitzer werden vom geschäftsführenden Vorstand gewählt und abgewählt.
- 13.3 Die Beisitzer sind zuständig für Aufgaben und Betreuung wie Pressearbeit, Schulprojekt, Festveranstaltungen, EDV und Ähnliches.
- 13.4 Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, (darunter zwei Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes) anwesend sind.
- 13.5 Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des/der ersten Vorsitzenden – bei dessen/deren Abwesenheit die Stimme des/der zweiten Vorsitzenden.

§ 14 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Caritasverband für den Bezirk Hochtaunus e. V. (ersatzweise einer anderen steuerbegünstigten Körperschaft) zu, der / die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.